Bescheinigung Nr. ET 21008 vom 05.02.2021



GS-Zertifikat

Name und Anschrift des

Zertifikatsinhabers: (Auftraggeber)

SCHMIDT Funktechnik GmbH

Heilbronner Str. 25 73037 Göppingen

Name und Anschrift des

Herstellers:

SCHMIDT Funktechnik GmbH

Heilbronnerstr. 25

73037 Göppingen

Produktbezeichnung:

Personen-Notsignal-Anlage (Komponenten siehe Anlage)

Typ:

TELESTECH (TETRA)

Bestimmungsgemäße

Verwendung:

Prüfgrundlage:

AfPS GS 2019:01 PAK Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen

Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)

bei der Zuerkennung des GS-Zeichens

2019-01

DIN VDE V 0825-1

Überwachungsanlagen – Drahtlose

Personen-Notsignal-Anlagen für gefährliche

Alleinarbeiten - Teil 1: Geräte- und

Prüfanforderungen

2019-09

Bemerkungen:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitige abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: 31.12.2025

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Az: NP.080.02/19-209-VT01/Gom/Wi

Dipl.-Ing. Malte Gom Leiter der Zertifizierungs

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) e. V. Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Vereinsregister-Nr. VR 751 B, Amtsgericht Charlottenburg

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Elektrotechnik Fachbereich Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse Gustav-Heinemann-Ufer 130 • 50968 Köln • Deutschland Telefon +49 (0)221 3778-6301 • Telefax +49 (0)221 3778-6322

GS-Zeichen







Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger auch zulässige Ausführung

- 1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
- 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
- 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
- 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
- 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.